

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Beiträge geben, deren Erträgnisse die Visitatoren einzusammeln und aus denen sie unter Beirath der Präsidenten die Botschaften zu bestreiten haben. 25. Die Visitatoren werden bevollmächtigt, Mönche aus Klöstern, wo eine bessere Zucht ist — mit Bewilligung ihrer Aebte — behufs der Reform in weniger observante zu versetzen; selbe können jedoch von den eigenen Aebten nach deren Gutachten zurückgerufen werden. Ebenso sollen sie rebellische Mönche in andere Klöster versetzen. Endlich soll 26. jährlich eine kurze Todesanzeige der seit dem letzten Kapitel verstorbenen Ordensbrüder dem Kapitel vorgelegt werden, damit man über selbe die Absolution spreche (ut ibidem absolvantur).

Einzelne Punkte der Statuten, wie die jährliche Rechnungslegung, Verzichtleistung auf die Klosterämter, die Residenz von mindest drei Mönchen in den Verwaltungen außerhalb des Klosters, die strenge Enthaltbarkeit von Fleisch waren bei dem 1. Kapitel, wie Gregor IX. es in der Einleitung zu den Statuten selbst bezeugt, auf bedeutende Schwierigkeiten gestoßen; gleichwohl gerade die Ausführung der schwierigsten Punkte wie die Verzichtleistung auf die Klosterämter (1), auf jegliches Eigenthum (9), die Unterdrückung aller Auflehnung (17) wurde dadurch, daß Zuwiderhandelnde versetzt und nur durch Beschluß des Kapitels in ihre eigenen Klöster zurückversetzt werden durften, den einzelnen Obern sehr erleichtert und jenen Unordnungen, welche Gehorsam und Armuth auf gleiche Weise unmöglich machen, die Spitze abgebrochen. Ueberhaupt zeichnen sich diese Statuten durch ein völlig praktisches Vorgehen aus. Der unterscheidende Grundsatz der Versetzung einzelner Konventualen in andere Klöster bildete ein gar wirksames Reformferment. Diese Statuten sind demnach als eine nicht gering zu schätzende Ergänzung zu den von Honorius III. ausgesprochenen Grundsätzen der Ordensreform, wie diese uns in seinem Erlasse an die lombardischen Aebte vorliegen, zu betrachten.

Es ist deshalb leicht begreiflich, warum Gregor IX. diese Statuten als Grundlage der Ordensreform auch in anderen Ländern aufstellte; — hierüber gibt wohl keine geschichtliche Quelle zweifellosen Aufschluß — jedoch stellt sich dieses als höchst wahrscheinlich